

SATZUNG

BRANDENBURGER HUNTING CLUB

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Der Verein trägt den Namen **BRANDENBURGER HUNTING CLUB**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der **Mark Brandenburg**

D - 15910 Groß Wasserburg * Gestüt am Pichersee

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, TIERSCHUTZ

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports, insbesondere des traditionellen Jagdreitens hinter der Meute.

2.2 Weiter stellt sich der Verein die Aufgaben, junge Reiter zu fördern und für die Anforderungen des Geländereitens auszubilden sowie die Ausbildung von Pferden für diesen Sport.

2.3 Aufgabe des Vereins ist es ferner, Reitsportveranstaltungen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Die Teilnahme steht allen interessierten Reitern offen. Insbesondere sollen Vielseitigkeits- und Military-Reiter unterstützt werden. Die

Schleppjagd soll im Club jedoch immer Priorität haben und nicht von den anderen Reitsportdisziplinen dominiert werden.

- 2.4 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.5 Der Verein verfolgt nur und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kein Mitglied und kein Außenstehender darf durch Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd oder überhöht sind.
- 2.7 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Das Gesuch um Aufnahme in den Verein muß von zwei Vollmitgliedern als Bürgen befürwortet werden. Es ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gründe für eine eventuelle Ablehnung werden nicht genannt.
- 3.3 Vollmitglied des Verein können nur Jagdreiter werden.
- 3.4 Alle sonstigen Reiter können assoziierte Mitglieder werden.

- 3.5 Förderndes Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- 3.6 Assoziierte und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand in Textform angezeigt werden.
- 4.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das ganze Austrittsjahr bleibt vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- 4.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle anderen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft.
- 4.5 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden
- durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
 - durch Beschluß des Ehrengerichts, wenn die Unehrenhaftigkeit des Mitglieds durch das Ehrengericht erklärt wurde,
 - durch Beschluß des Ehrengerichts, wenn das Mitglied nach Auffassung des Ehrengericht das Ansehen des Vereins beschädigt hat.
- 4.6 Ausgeschlossene Mitglieder dürfen nicht wieder aufgenommen werden. Ausgetretene Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands wiederaufgenommen werden.

§ 5 EHRENMITGLIEDER

- 5.1 Der Vorstand hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft mit vollem Stimmrecht an verdienstvolle Clubmitglieder zu verleihen.

- 5.2 Ferner kann der Vorstand Außenstehende zu Mitgliedern ehrenhalber (h.c.) ernennen. Diese haben auf Mitgliederversammlungen beratende Stimmen.

§ 6 BEITRÄGE

- 6.1 Die Hauptversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge.
- 6.2 Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind spätestens bis zur Hauptversammlung zu entrichten. Bei der Beitragszahlung nach dem 31. März eines Jahres werden Verzugszinsen berechnet, deren Höhe vom Vorstand zu beschließen sind.
- 6.3 Für Jugendliche, Lehrlinge und Studenten sowie Kinder und Lebenspartner von Clubmitgliedern können Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge reduziert werden.
- 6.4 Ehrenmitglieder und Mitglieder ehrenhalber zahlen eine symbolische Jahresmitgliedschaftsgebühr und sind von allen sonstigen Zahlungsverpflichtungen befreit.
- 6.5 Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren können im Bankeinzugsverfahren eingefordert werden, wenn das Mitglied zustimmt.
- 6.6 Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein - auch für das laufende Geschäftsjahr - nicht rechtzeitig nachgekommen sind, haben für die Dauer des Zahlungsrückstandes kein Stimmrecht.

§ 7 VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern.
- Dem Präsidenten als Vorsitzender.
 - Dem Vize-Präsidenten als Stellvertreter.
 - Dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

- 7.2 Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

- 7.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 7.4 Dem Vorstand obliegen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Festsetzung der Tagesordnungen, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.5 Der Vereinsvorstand entscheidet rechtskräftig, wenn bei Beschlüssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.6 Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Schriftform und müssen vom beschließenden Vorstand unterzeichnet werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Jährlich muß eine Hauptversammlung einberufen werden, die innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres stattfinden sollte. Sie ist vom Vorstand drei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung soll per E-Mail versandt werden, wenn das Mitglied dem Vorstand seine E-Mail-Anschrift mitgeteilt hat.
- 8.2 In der Hauptversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie der Kassenbericht vorzulegen. Daraufhin stimmt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen. Anträge für die außerordentliche Versammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin der Versammlung eingereicht werden.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.5 Die Hauptversammlung wählt den Protokollführer, den Wahlleiter und für das kommende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- 8.6 Über die Wahlen und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

- 8.7 Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der beschlußfähigen Mitglieder anwesend sind. Bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit sind auch diejenigen Mitglieder miteinzurechnen, die gemäß Ziffer 6.5 wegen Zahlungsrückstandes kein Stimmrecht haben. Im Anschluß an eine nicht beschlußfähige Mitgliederversammlung kann der Vorstand sofort eine außerordentliche Versammlung einberufen, welche nun ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Diese Verfahrensweise muß jedoch mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung angekündigt worden sein.
- 8.8 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.9 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit dessen schriftlicher oder durch Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.
- 8.10 Eine Änderung der Satzung oder der Konstitution kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 8.11 Der Vorstand hat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeizuführen.

§ 9 KONSTITUTION

Sonstige Regelungen sind in der Konstitution des Brandenburger Hunting Clubs festgelegt.

§ 10 EHRENGERICHT

- 10.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten, speziell bei Ausschlußverfahren, wählt die Hauptversammlung ein Ehrengericht für die Dauer von zwei Jahren. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, welche alle drei Vollmitglieder sein müssen. Der Vorsitzende ist gesondert zu wählen. Er sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Die Hauptversammlung kann bis zu zwei Ersatzbeisitzer wählen.

- 10.2 Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Entscheidungen des Ehrengerichts. Die Mitglieder verpflichten sich, Entscheidungen und Anordnungen des Ehrengerichts anzuerkennen und zu befolgen.
- 10.3 Das Ehrengericht hat auf gütlichen Ausgleich zwischen den Streitbeteiligten hinzuwirken. Ist dieser nicht zu erreichen, so beschließt das Ehrengericht mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 10.4 Die Vorschriften über das Ehrengericht sind für Streitigkeiten nicht anwendbar, bei denen es um bloße finanzielle Verpflichtungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein geht, insbesondere Beitragsrückstände.

§ 11 DATENSCHUTZ

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO.
- 11.3 Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 11.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern und sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Versammlung erfolgen.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen an eine natürliche oder juristische Person, die in dieser Versammlung zu bestimmen ist. Dabei muß sichergestellt werden, daß das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst Förderung des Reitsports, Verwendung findet.
- 12.3 Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14.03.2019